Der Gesetzentwurf über die Hilfsdienstpflicht.

Zur Grundlage der Verhandlungen am Dienstag Nachmittag wurde der neue Entwurf gemacht. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter (der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands) führte aus, das Gesetz werde in erster Linie die Arbeiter treffen, die bereits in der Rüstungsindustrie tätig sind und diejenigen, die in den vaterländischen Hilfsdienst hineingezogen werden. Alle diese Arbeiter werden den nötigen Schutz im Gesetz selbst finden müssen, wenn man ihnen die Freizügigkeit nimmt und sie unter Arbeitszwang stellt. In § 2 des neuen Entwurfs ist ein gewisses Entgegenkommen gegen die Forderungen der Gewerkschaften gezeigt, es fehlt aber noch eine Bestimmung, daß auch die Berufsorganisationen der Arbeiter und Unternehmer einen gewissen Schutz finden; sie haben ihre Angestellten durchaus nötig und müssen dagegen geschützt werden, daß diese Kräfte ihnen entzogen werden. Auch die Rechte der Arbeiterausschüsse müssen genauer umschrieben werden. Für unerläßlich halten wir eine Bestimmung zum Schutz der Reklamierten gegen Rechtsverminderung als Arbeiter und eine Bestimmung, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden darf. Diese Forderung wird lediglich wegen der Stimmung der Arbeiter gestellt, nicht etwa um von hinten herum das Recht für die Eisenbahner einzuschmuggeln.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Wir halten die Berufsorganisationen für notwendig im Sinne dieses Gesetzes, sie stehen also schon unter seinem Schutz. Auch für die Presse wiederhole ich dieselbe Erklärung. Man kann aber diese Einzelheiten nicht in das Gesetz hineinschreiben. Die Bestimmung zugunsten der Landwirtschaft ist aufgenommen, weil sie ein Saisongewerbe ist. Im Winter braucht man dort weniger Arbeiter, deshalb soll der Bedarf des Sommers zugrunde gelegt werden.

Ein konservativer Abgeordneter schlägt zur Erwägung vor, ob nicht auch die Jugendlichen vom 15. bis 17. Jahr, sofern sie nicht in der Schule oder Lehre sind, eingezogen werden sollen. — Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft beantragt Beschränkung der Dienstpflicht auf das 45. Lebensjahr. Es sollte dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter nur im Bereich des Deutschen Reiches zur Arbeit gezwungen werden. — Die Sozialdemokratie lehnt den konservativen Vorschlag ab, ebenso wie die fortschrittliche Volkspartei.

Ein Zentrumsabgeordneter (Arbeitersekretär) wünscht Wiederholung der dankenswerten Regierungserklärung über die Berufsorganisationen im Plenum. Man hat ja auch vielfach Krankenkassenbeamte als militärpflichtig erklärt.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Die Krankenkassen und ihre Verbände sind notwendige Betriebe, allerdings wird im einzelnen Falle eine Nachprüfung nötig sein.

In der weiteren Debatte wird auf das Gesuch des Reichsverbandes deutscher Städte hingewiesen, daß die Bürgermeister und Verwaltungsbeamten der kleineren Städte in ihren Stellungen belassen werden sollen.

Ein Abgeordneter der Deutschen Fraktion verlangt, daß die Bestimmung über die Nachprüfung der Behörden, ob sie nicht zu viele Beamte beschäftigen, auch auf die höchsten Reichsstellen, z. B. auch auf das Kolonialamt angewendet werde. Der Staatssekretär erwidert, das Kolonialamt habe die meisten Beamten abgegeben oder sie seien unter den Waffen. Der Fragesteller betont, er habe gehört, daß sich einzelne Beamte des Kolonialamtes geweigert hätten, andere Dienste zu übernehmen. Uebrigens habe der Staatssekretär keinen prinzipiellen Widerspruch erhoben.

Der Staatssekretär stellt dann auf Anregung in Aussicht, daß die Regierung sich soweit wie möglich der Arbeitsnachweise bedienen wolle. Ein christlicher Arbeitersekretär tritt dafür ein, daß bei dem Aufruf zur freiwilligen Meldung gleich bestimmte Betriebe angegeben werden, damit die Leute wissen, wo sie sich zu melden und was sie zu tun haben. Es wird dann noch festgestellt, daß die erste Aufforderung eine allgemeine öffentliche sein werde.

Rechtsgarantien für die Arbeiter.

Ein Mitglied der Deutschen Fraktion (der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften) betont, daß der Aufhebung der Arbeitsfreiheit auf der einen Seite ein Beschäftigungszwang auf der anderen Seite gegenüberstehen müsse. Wenn der Arbeiter nur aus einem wichtigen Grunde weggehen dürfe, dann dürfte er auch nur aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

Staatssekretär Dr. Helfferich erwidert, daß das Gesetz sich auf alle, Unternehmer wie Arbeiter erstrecke, es wäre aber doch sehr bedenklich, die Betriebe zu beschränken, Arbeiter zu entlassen, wenn sie keine Verwendung für sie haben. Der Arbeitgeber müsse jedoch unter allen Umständen die Kündigungsfrist einhalten. Ein christlicher Arbeitersekretär schließt hieraus, daß der Arbeitgeber nach wie vor die Möglichkeit habe, einen Arbeiter aus politischen Gründen zu entlassen. Als wichtiger Grund zum Verlassen der Stellung sollte auch die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Gesetz anerkannt werden. — Der Staatssekretär antwortet, daß es sich doch um eine Dienstpflicht handle und es vielleicht notwendig sein werde, einen Mann in einem Betriebe zu halten, obschon er in einem anderen mehr verdienen kann.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter tritt dafür ein, daß durch die Ausführungsbestimmungen Vorkehrungen getroffen werden, daß ein Entlassener eine andere Stelle bekommt.

In der weiteren Debatte tritt das Zentrum nachdrücklich dafür ein, daß die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen als wichtiger Grund zum Verlassen des Arbeitsverhältnisses im Gesetz anerkannt werde. Der Staatssekretär bittet, dies zu unterlassen, höher als das Recht des Einzelnen stehe das Recht des Vaterlandes; der Arbeitswechsel werde ja auch nicht unter allen Umständen verhindert.

Auch General Gröner bittet dringend, von der Aufnahme dieses Prinzips in das Gesetz abzusehen. Dieses gelte nicht nur für Munitionsfabriken, sondern auch für viele andere Betriebe, und wo sollten wir hinkommen, wenn jemand da das Recht haben solle, seine Stelle lediglich deshalb aufzugeben, weil er irgendwo anders höheren Lohn bekommen kann. Darüber werden die Schlichtungsstellen entscheiden müssen, in denen auch Arbeitervertreter sitzen. — Ein christlicher Gewerkschafter erklärt, es sei den Gewerkschaftsvertretern überhaupt sehr schwer, einem solchen Gesetz zuzustimmen. Sie müssen wenigstens die Sicherheit haben, daß jemand, der eine bessere Stelle erlangen kann, auch diese Möglichkeit ausnützen darf. Gegen den Lohndruck von oben her müsse eine Gegenwirkung geschaffen werden.

Die Sicherung gegen Lohndruck.

Der Vorsitzende Dr. Spahn führt aus, bei anderen Gesetzen habe man die „wichtigen Gründe" spezialisiert; davon ist man später abgegangen. Hier liegen ja die Dinge etwas anders. Aber man sollte doch erwägen, daß bei der Prüfung auch dieser wichtigen Gründe die Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine Rolle zu spielen hat. Durch die Spezialisierung schafft man vielleicht Schwierigkeiten. Ein freigewerkschaftlicher Abgeordneter würde statt „wichtige" lieber sagen „berechtigte Gründe". Die Kündigung könne von beiden Teilen nur unter gleichen Voraussetzungen stattfinden. Der Staatssekretär schlägt vor, zu sagen, daß „neben dem allgemeinen Interesse als wichtiger Grund die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gilt". General Gröner ist für eine andere Fassung, weil viele Hilfsdienste nicht so hohe Löhne zahlen könnten wie die Munitionsindustrie. Es werden dann noch weitere Vorschläge für die Formulierung gemacht, zu denen der Staatssekretär bemerkt, daß weder die Arbeiter geschädigt werden, noch die vaterländischen Interessen Not leiden sollen. Wir dürfen uns nicht den Luxus gestatten, über solche Dinge lange zu streiten. Man muß auch berücksichtigen, daß die Wehrpflicht nicht ausgedehnt wird, weil gerade die Interessen der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen nicht zerstört werden sollen. Deshalb darf man auch die allgemeinen Interessen nicht außeracht lassen.

Ein Zentrumsabgeordneter bedauerte, daß man nicht wisse, was der Staatssekretär unter allgemeinen Interessen verstehe. Das könne doch wohl nur die Förderung der Produktion sein, wenn aber ein Arbeiter gegen seinen Willen in einem Betrieb festgehalten werde, dann leiste er nicht sein Höchstes und fördere auch nicht die Produktion.

Der Staatssekretär und ein Nationalliberaler erklärten, man sei ja in der Sache einig und solle nicht auf der Formulierung bestehen. Aber die noch bestehenden starken Lohnunterschiede könne man doch nicht aus der Welt schaffen. Gerade eine solche Gesetzesbestimmung, wie sie verlangt werde, würde Unruhe in die Arbeiterschaft hineintragen. Was wäre denn bei einer Erhöhung der Wehrpflicht für die Arbeiter herausgekommen?

Ein Sozialdemokrat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Konstruktionen des Staatssekretärs gar nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es ist notwendig, eine Sicherung gegen Lohndruck von oben zu schaffen. Weiter könne man nicht entgegenkommen als durch den Antrag Gröber, der lautet: „Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsverhältnisse des Arbeiters im Vaterländischen Hilfsdienst gelten."

Der Staatssekretär versichert, daß kein Lohndruck von oben zu befürchten sei. Für viele Arbeiter bedeute das Gesetz geradezu eine Besserung der Existenz.

Die Vertretung der Arbeiter und Unternehmer.

Nachdem diese Debatte noch längere Zeit gedauert hat, verläßt der Ausschuß, der sich auf keine Formulierung einigen kann, diesen Punkt und geht über zur Zusammensetzung der Vertretung der Arbeiter und Unternehmer im Kriegsamt und in den Schiedskommissionen.

Die Gewerkschaften verlangen, daß diese Vertreter auf Vorschlag der Organisationen bestellt werden, der Staatssekretär verspricht, daß man sich in der Praxis an die Vorschläge der Organisationen halten werde, aber man könne nicht den Anschein erwecken, als ob das Kriegsamt daran gebunden sei und es können auch Fälle vorkommen, daß Personen ernannt werden, die keiner Organisation nahestehen. Auch General Gröner bestätigt die Zusage Dr. Helfferichs. Die Gewerkschaftsvertreter wenden sich gegen die der vorgeschlagenen Fassung nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Berufung unorganisierter Arbeiter in das Schiedsgericht.

Die Arbeiter-Ausschüsse.

Der Ausschuß geht über zu den Arbeiter-Ausschüssen. Ein sozialdemokratischer Antrag läuft darauf hinaus, diese Arbeiter-Ausschüsse mit ihren Vollmachten auch bei den Staatsbetrieben einzurichten. Ein dem Textilgewerbe angehöriger Abgeordneter begründet diesen Antrag u. a. damit, daß man mit der Ueberführung arbeitsloser Textilarbeiter in staatliche und landwirtschaftliche Betriebe schlechte Erfahrungen gemacht habe und daher eine Umformung der Rechtsverhältnisse verlangen müsse.

Das Zentrum erklärte, daß es die staatlichen Munitions- und Pulverfabriken aus der Bestimmung über Arbeiterausschüsse nicht herausgenommen haben wolle. Ein Regierungsvertreter führte aus, daß die Verhältniswahl nur in großen Betrieben durchführbar sei, aber nicht dort, wo sehr viele Minderjährige, nicht wahlberechtigte Arbeiter vorhanden seien. Die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft verlangte die Feststellung, daß die Hilfsdienstpflichtigen nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, sondern der Gewerbeordnung, dem BGB. und dem Handels-GB. Das Belagerungsgesetz müsse auch fallen. Ein freigewerkschaftlicher Abgeordneter wies darauf hin, daß schon im Frieden der Reichstag Jahr für Jahr, vielleicht nur die Konservativen ausgenommen, Arbeiter-Ausschüsse auch für die Staatsbetriebe gefordert habe. Die Arbeiter-Ausschüsse müßten infolge des starken Arbeiterwechsels überall neu gewählt werden. Die näheren Bestimmungen dürfen nicht den Landeszentralbehörden überlassen werden, sondern müssen vom Kriegsamt getroffen werden. Auch müssen Angestellten-Ausschüsse errichtet werden. Der Staatssekretär ist dafür, die bestehenden Arbeiter-Ausschüsse weiter bestehen zu lassen. Die neuen Arbeiter-Ausschüsse sollen ganz von den Arbeitern gewählt werden, die Unternehmer haben also keine Mitglieder mehr zu ernennen. In diesen Dingen sollte man aber die Landeszentralbehörde mit der Entscheidung befassen, und nicht das Kriegsamt. Für Angestellten-Ausschüsse bestehe wohl kein Bedürfnis. Der letzteren Ansicht widerspricht Abg. Legien.

General Gröner schlägt vor, zu sagen, daß für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung Arbeiterausschüsse eingerichtet werden sollen. Nur dadurch, daß die Ausschüsse über Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Unternehmern zu verhandeln haben, vermeidet man Streitigkeiten und vereinfacht das Verfahren. Geben wir dem Arbeiterausschuß ein gewisses Recht und legen wir dem Unternehmer die Pflicht auf zu verhandeln, dann wird sich das meiste schon in den Betrieben selbst ohne

Vossische Zeitung 29/XI. 1916
1248